



An

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

vi7@sozialministerium.at

und

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02.03.2017

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung äußert sich die Bundesjugendvertretung (BJV) zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die dem Integrationsjahr zugrunde liegenden Prämissen:

- Integrationsbemühungen so früh wie möglich anzusetzen,
- ein möglichst einheitliches Integrationskonzept zu verfolgen,
- die Aussicht auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz als Grundlage für Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens zu werten, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden, sowie
- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu befördern.

Der Allgemeine Teil in den Erläuterungen ist in seiner Analyse dahingehend größtenteils zutreffend und begrüßenswert. Weiterhin erachten wir das modulare Prinzip der Kurse, welches flexibel auf Vorerfahrungen, Kenntnisse usw. eingehen soll, als eine gute Idee, solange es im Sinne der Zielgruppe angewandt und ausgelegt wird.





Wir geben jedoch grundsätzlich zu bedenken, dass die Altersgruppe von minderjährigen Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten und insbesondere jene der AsylwerberInnen in dieser Altersgruppe besonders vulnerabel ist und spezieller Betreuungs-, Beratungs und AusBildungsangebote bedarf, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu unserem Bedauern nicht vorkommen. Auch in der Altersgruppe der 18-25 Jährigen lässt sich auf Basis von aktuellen Erkenntnissen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Jugendpolitik argumentieren, dass diese jungen Menschen einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Diesem sollte im Zuge des Integrationsjahrs in speziellen, auf ihre Bedürfnisse und Vorerfahrungen abgestimmten, Maßnahmen Rechnung getragen werden, die von dafür qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt und betreut werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang z.B. auf die guten Erfahrungen des [Start Wien Jugendcollege](#), welches jungen Menschen mit Fluchthintergrund im Alter von 15-21 Jahren unabhängig von deren Asylstatus seit Sommer 2016 in Wien zur Verfügung steht. Das dort praktizierte modulare AusBildungskonzept, welches neben Spracherwerb, Berufsberatung und -orientierung, ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen auch das Nachholen eines Pflichtschulabschlusses umfasst, könnte als Best Practice Beispiel für weitere solcher Einrichtungen in den Bundesländern genutzt und mit den beabsichtigten Zielen des Integrationsjahres verknüpft werden. Gleichzeitig warnen wir vor einer Situation, in der Teile der vom Gesetzesentwurf adressierten Zielgruppe in Wien in einer sehr guten Einrichtung wie dem Jugendcollege Unterstützung erhalten, während andere mit womöglich nicht altersadäquaten, weniger gut ausgestatteten AMS-Maßnahmen vorlieb nehmen müssen.

Darüber hinaus betrachten wir einzelne Bestimmungen und Annahmen des Gesetzesvorhabens kritisch und möchten diese Kritik in der Folge spezifizieren.

Anmerkungen zu spezifischen Artikeln des Gesetzesentwurfes

Artikel 1, §3, Abs. 2:

Der Absatz legt nach unserer Auffassung einen nicht nachvollziehbaren Fokus auf Sanktionen und verpasst deutlich, die mit dem Integrationsjahr verbundenen Chancen und Potenziale zu skizzieren – insbesondere für junge Menschen. Prinzipiell gehen wir in gleichem Maße von einer Arbeitswilligkeit geflüchteter Menschen wie jener ohne Fluchthintergrund aus und sehen die Annahme, dass diese sich um Angebote „drücken“ wollen, als fragwürdig an. Nicht nur in einer BJV-Studie mit mehr als 60 geflüchteten jungen Menschen aus dem Jahre 2015 wird die weit überdurchschnittliche Motivation nach Bildung, Ausbildung und Beschäftigung in dieser Gruppe belegt.

Artikel 1, §5, Abs. 2:

Das AMS für die Bereitstellung "ausreichend geeignete[r] Maßnahmen" für alle TeilnehmerInnen des Integrationsjahrs Sorge tragen zu lassen, ist zentral für das erfolgreiche Gelingen des Vorhabens und daher zu begrüßen. Bedauerlicherweise wird dieses notwendige Gebot in den Erläuterungen zu §1 und 2 mit dem Passus „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorische Ressourcen“ wieder eingeschränkt.



Nach unserer Auffassung entspricht eine solch vage und unverbindliche Formulierung nicht den Zielen eines Bundesgesetzes, das Menschen mit Fluchthintergrund verbesserte Teilhabemöglichkeiten eröffnen soll, und zudem mit dem fragwürdigen Prinzip des „Förderns und Forderns“ argumentiert. Hingegen muss der Staat dafür Sorge tragen, dass bei einer Verpflichtung von insbesondere jungen Menschen zu Bildungs-, Sprach- und Wertekursen jedenfalls stets ausreichend geeignete Maßnahmen in quantitativer wie qualitativer Weise zur Verfügung stehen. Andernfalls ist eine Androhung von Sanktionen nicht nur fragwürdig, sondern mit Blick auf die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auch kontraproduktiv.

Artikel 1, §7, Abs. 2:

Die Formulierung, wonach die Höhe der Integrationshilfe „wie für vergleichbare andere BezieherInnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes unterschiedlich festgelegt“ werden kann, verstehen wir als Option der Bundesländer, diese Leistung ähnlich wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Bedarf kürzen zu können. Sofern diese Analyse zutrifft, ist eine solche Regelung auf Basis unserer Positionen entschieden abzulehnen. Vielmehr sprechen wir uns entschlossen für eine bundeseinheitliche Regelung aus, die im Sinne einer grundrechtsorientierten, bürgerInnenfreundlichen Sozialleistung etwaige sozioökonomische Probleme für die Anspruchsberechtigten ausschließt und von zusätzlichen Maßnahmen zur Verringerung der Armutsgefährdung der entsprechenden Zielgruppe ergänzt wird.

Erläuterungen zu Artikel 1, §§1 und 2:

Die Ausführungen präzisieren an dieser Stelle, dass ein "Rechtsanspruch auf die Einbeziehung in Maßnahmen" für AsylwerberInnen, die unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit als Asylberechtigte/r oder zumindest subsidiär Schutzberechtigte/r anerkannt werden, nicht besteht. Wir halten diese Regelung insbesondere für die Zielgruppe minderjähriger AsylwerberInnen und jener aus der Altersgruppe 18-25 Jahren für problematisch und sozial- wie integrationspolitisch kurzsichtig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere ausführliche [Stellungnahme zum Ausbildungspflichtgesetz](#), in der bereits eine flächendeckende und verpflichtende Bereitstellung von entsprechenden Angeboten zumindest für minderjährige und nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge gefordert wurde.

Die Erläuterungen präzisieren im letzten Absatz auf S. 2 („Zu Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen“), dass diese bspw. „in Form von Mitarbeit in sozialökonomischen Betrieben, im Besuch von Produktionsschulen bzw. Lehrwerkstätten oder anderen arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahmen“ absolviert werden können. Wir geben hier zu bedenken, dass bestehende Produktionsschulen und Lehrwerkstätten, z.B. in der Überbetrieblichen Lehrausbildung, bereits durch das Regierungsvorhaben der Ausbildung bis 18 ab Sommer 2017 vermehrte Kapazitäten für neue Zielgruppen anbieten und zusätzliche Ressourcen aufwenden müssen. Zugleich sollen ältere Beschäftigte im Rahmen der Beschäftigungsgarantie 50+ verstärkt in sozialökonomische Betriebe integriert werden. Die im Zuge des Integrationsjahrs entstehenden Kosten müssten folglich zusätzlich budgetiert werden, während gleichzeitig die bestehenden Einrichtungen nicht in ihrer Kapazität überfordert werden sollten.



Die BJV ersucht das zuständige Ressort, den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die genannten Forderungen und Einwände zu überdenken bzw. zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julia Herr'.

Julia Herr
Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mag.a Magdalena Schwarz'.

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

